

Beglaubigte Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZB 18/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm M[REDACTED], Inhaberin Karin A[REDACTED], K[REDACTED]
N[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

1. die Firma K[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
F[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch ihren Geschäftsführer, den Kläger zu 2,

2. den Kaufmann Heinz K[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED]/
[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeßer

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Oktober 1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

Die Beklagte hat gegen das Schlußurteil der Kammer 9 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 12. Juli 1978 - 29 O 217/75 -, welches ihrem Prozeßbevollmächtigten am 14. Juli 1978 zugestellt worden ist, am 14. August 1978 Berufung eingelegt. Die Berufung gelangte zunächst an den 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg und erhielt dort das Aktenzeichen 12 U 101/78. Mit einem am 14. September 1978 bei dem Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz hat die Beklagte das Rechtsmittel begründet. Dieser Schriftsatz trug infolge eines Versehens des Prozeßbevollmächtigten

- 3 -

der Beklagten das Aktenzeichen 12 U 102/78. Unter diesem Aktenzeichen hatte die Beklagte Berufung gegen ein anderes Urteil des Landgerichts Hamburg eingelegt; in dieser zuletzt genannten Sache hatte die Beklagte, unter Anführung des in diesem Fall zutreffenden Aktenzeichens 12 U 102/78, die Berufung ebenfalls am 14. September 1978 begründet. Beide Berufungsbegründungen wurden von der Geschäftsstelle des 12. Zivilsenats den Akten 12 U 102/78 beigelegt. Die beiden Sachen 12 U 101/78 und 12 U 102/78 wurden sodann am 19. September 1978 zuständigkeithalber vom 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts übernommen; sie erhielten dort die Aktenzeichen 3 U 168/78 (= 12 U 102/78) und 3 U 169/78 (= 12 U 101/78). In der letzteren Sache verwarf der 3. Zivilsenat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig mit der Begründung, bis zum 16. Oktober 1978 sei eine Berufungsbegründung nicht eingegangen. Erst danach stellte sich heraus, daß die für diese Sache bestimmte Berufungsbegründung in die Akten 3 U 168/78 (früher 12 U 102/78) eingeleftet worden war.

Gegen den Verwerfungsbeschluß, welcher der Beklagten am 25. Oktober 1978 zugestellt worden ist, hat diese, vertreten durch ihren Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtzuges, am 6. November 1978 bei dem Berufungsgericht sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§§ 519b Abs. 2, 547 ZPO) und in rechter Form und Frist eingelegt (§ 577 Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO). In der Sache hat es Erfolg.

Die Berufungsbegründung ist innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 519 Abs. 2 ZPO) bei dem Berufungsgericht eingegangen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Berufungsbegründungsschrift ist vor dem Ablauf der Begründungsfrist in den Gewahrsam der für die Annahme zuständigen Beamten oder Angestellten, nämlich der auf der Geschäftsstelle des 12. Zivilsenats tätigen Bediensteten, gelangt. Zwar war die Berufungsbegründungsschrift mit einem unrichtigen Aktenzeichen versehen, was die Gefahr begründete, daß sie nicht ohne weiteres zu den Akten gelangte, für die sie bestimmt war. Tatsächlich ist der die Berufungsbegründung enthaltende Schriftsatz auch erst nach dem Ablauf der Begründungsfrist Bestandteil der Akten des Rechtsstreits geworden. Dieser Schriftsatz enthielt jedoch genügend Anhaltspunkte, die für die Geschäftsstelle des Gerichts erkennbar machten, daß er nicht in die Akte 12 U 102/78 gehörte, und feststellbar machten, daß er für die Akten 12 U 101/78 bestimmt war. In dem auf der ersten Seite des als "Urschrift" bezeichneten Schriftsatzes stehenden Berufungsantrag waren das Aktenzeichen und das Datum des angefochtenen Urteils (29 O 217/75, 12. Juli 1978) ausdrücklich genannt. Darüber hinaus war am selben Tage eine weitere mit 12 U 102/78 bezeichnete Berufungsbegründung eingegangen. Danach konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem fehlerhaft bezeichneten Schriftsatz nicht um die Berufungsbegründung in der Sache 12 U 102/78 handelte und daß das Aktenzeichen 12 U 102/78 versehentlich angeführt worden war. Anhand dieser Umstände konnte festgestellt werden, daß die Berufungsbegründungsschrift für die Sache 12 U 101/78 bestimmt war. Etwa noch vorhandene Zweifel hätten innerhalb der verbleibenden Berufungsbegründungsfrist durch eine Rückfrage bei dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten behoben werden können.

Die Berufung hätte daher nicht als unzulässig verworfen werden dürfen. Der angefochtene Beschluß muß der Aufhebung verfallen; die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen ist.

Ballhaus

Bruchhausen

Windisch

Hesse

Brodeßer



Beglaubigt:

Kriegel
Justizamtsinspektor